Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **69 (1918)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art. 2. Die Preise verstehen sich für gesundes, in gesetzlichen Maßen aufgerüstetes Holz, mit oder ohne Rinde, franko verladen Normal- oder Schmalspurbahnstation (mit Ausnahme der vom Departement des Innern zu bezeichnenden Bergbahnen). Der obere Ansatz gilt für beste Ware. Für geringere Ware ist der Preis bis zum untern Ansatz abzustufen.

Allfällige kantonale Gebühren und Zuschläge dürfen im interkantonalen Verkehr nicht mehr als Fr. 1 und im innerkantonalen Verkehr nicht mehr als 50 Rp. für den Ster betragen und sind im Höchstpreis inbegriffen. Das Vorwägen und Vormessen ist im Preise inbegriffen.

Art. 3. Der Verkauf findet, je nach Vereinbarung, im Walde, franko verladen Abgangsstation oder franko Verbrauchsort statt. Beim Verkauf im Walde ermäßigt sich der Preis um die ortsüblichen Fuhr-, Verlade- und Umladekosten.

Bei direkter Zufuhr durch den Lieferanten zum Verbrauchsort gelten die gleichen Preise wie franko verladen Abgangsstation, wenn die Distanz vom Wald bis zum Verbrauchsort nicht mehr als 6 Kilometer beträgt. Bei besonders günstiger kürzerer Abfuhr ist ein entsprechender Abzug, bei größerer Distanz ein angemessener Zuschlag statthaft.

Wenn der Fuhrlohn samt Verladen mehr als Fr. 10 für den Ster beträgt, so ist die Hälfte des Überschusses, im Maximum Fr. 5 für den Ster, als Zuschlag zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise, vom Käufer zu übernehmen.

Für lufttrockenes Holz ab Lager ist als Entschädigung für Platzmiete und Kapitalzins ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise zulässig. Als lufttrocken gilt Holz, das mindestens 6 Monate vor der Übergabe aufgerüstet worden ist. Die Aufrüstungszeit ist im Zweifelsfalle unter Zuzug des Lokalforstpersonals zu ermitteln.

Art. 4. Die Verfügung ist auch anwendbar auf Lieferungsverträge, welche vor deren Erlaß abgeschlossen und noch nicht beidseitig erfüllt worden sind.

Art. 5. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt oder diese umgeht, wird nach Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1917 bestraft.

Art. 6 Diese Verfügung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft. Diejenige vom 26. September 1917 wird hiermit aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Seite

Aus dem Gebiete unserer Forsteinrichtung. Von Dr. Philipp Flury (Schluß) . 235

Über die durch die kleine Fichten-Blattwespe (Nematus abietum) in den Waldungen der Schweiz verursachten Schäden. Von Prof. H. Badoux . . . 243

Totentafel 250

† Forstmeister Paul Hefti 251

Vereinsangelegenheiten.

Jahresbericht des Ständigen Komitees für das Jahr 1917/18 255

Aufruf d. Ständigen Komitees d. Schweizer. Forstvereins an alle Forstbeamten d. Landes 262

Mitteilungen.

Die Höchstpreisverfügung für Fichten- und Tannen-Rundholz vom 15. Oktober 1918 und deren finanzielle Folgen für den Wald 263

Die Wälder als Hüter der vorhistorischen Denkmäler 265

Forstliche Nachrichten 267

Bücheranzeigen 270

Holzhandelsbericht 272

Inhalt von Nr. 11/12

des „Journal forestier suisse", redigiert von Professor Badoux.

Articles: Avis du Comité permanent. — Les buts et les moyens de l'aménagement et les „Directives" du Département fédéral de l'intérieur. — Protection des forêts. Apparition de quelques parasites végétaux dans la forêt suisse en 1918. — Sylviculture vaudoise au XVIIIe siècle (fin). — **Affaires de la Société**: Réunion annuelle de la Société des forestiers suisses à Lucerne, les 29 et 30 septembre 1918. — **Divers**: Beau rendement d'un produit accessoire. — **Chronique forestière**. — **Bibliographie**. — **Mercuriale des bois**.